

Das vorgenannte rechtliche System wird ergänzt durch das Familiengesetzbuch (FGB) vom 20\* Dezember 1965 (G-Bl. 1/1966, S. 1). Durch die hier, insbesondere in den §§ 42 ff. festgelegten Rechte und Pflichten, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder wahrnehmen müssen, besitzen wir jetzt ein in sich relativ geschlossenes rechtliches System, konstruktiv und positiv die sozialen Prozesse einer allseitigen Entwicklung der Minderjährigen zu leiten und zu steuern.

Die Kenntnis des hier nur skizzierten rechtlichen Systems ist aus mehreren Gründen notwendig:

Erstens wird von dieser Sicht her - auch in diesem Bereich der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen - verständlich, daß die lebendige und tagtägliche Verwirklichung dieser vorgenannten Gesetzlichkeit den entscheidenden Beitrag bildet, das gesellschaftliche System des Sozialismus auszubauen und zu vollenden. Damit verwirklicht sich auf dem Boden sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse das real-humanistische Anliegen, das in dem "Aufruf zum 20. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik" mit den Worten gekennzeichnet wird:

«Frei entwickelte sozialistische Persönlichkeiten und die sozialistische Gemeinschaft von Menschen, die einander freundlich sind - das ist der eigentliche Zweck dessen, was wir entwickeltes gesellschaftliches System des Sozialismus nennen".  
(Thesen - 20 Jahre Deutsche Demokratische Republik, Abschnitt VIII).

Zweitens führt ein solcher Hinweis auf diese Gesetzlichkeit und der damit erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse, sozialen Zusammenhänge, Tatsachen und Prozesse zur Einsicht:

Der Schutz der jungen Generation ist unabdingbarer (integraler) lebensnotwendiger Bestandteil der allseitigen Bildung und Erziehung der Minderjährigen.

Erziehung, Förderung und Schutz der jungen Generation bilden eine untrennbare Einheit. Diese Einheit verwirklicht sich